

Berichtigung zur Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)
— Drucksache 8/2535 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
— Drucksache 8/465 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des
arbeitsgerichtlichen Verfahrens
— Drucksache 8/1567 —

In der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — Drucksache 8/2535 — sind in der Spalte „Beschlüsse des 11. Ausschusses“ folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b sind in § 17 Abs. 3 in der zweiten Zeile die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach Absatz 2“ zu ersetzen.

2. In Artikel 1 erhält die Nummer 19 folgende Fassung:

„19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) unverändert

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(6) unverändert“.

3. In Artikel 1 enthält die Nummer 22 folgende Fassung:

„22. In § 28 Satz 1 werden die Worte „Die Erste Kammer“ durch die Worte „Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer“ ersetzt.“

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Müller (Remscheid)

Berichterstatter